

Sportrechtssache
KV Liedolsheim ./ Spielleiter DKBC

Verkündet am 28. Oktober 2010

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. (DKBC)

Urteil

In der Sportrechtssache

KV Liedolsheim , vertr.d.d. Vereinsvorsitzenden Hr. Harald Seitz

- Einspruchsführer -

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V. , vertr.d.d. Spielleiter DKBC, Robert Rammler

- Einspruchsgegner -

wegen Einspruchs gegen die Spielwertung des Punktspiels ESV Schweinfurt 1 – KV Liedolsheim 1, gespielt am 19.09.2010, korrigiert am 20.09.2010 durch den Spielleiter des DKBC, Robert Rammler,

hat der Rechtsausschuss des Deutschen Keglerbundes Classic e.V. durch den Vorsitzenden Günter Geibel sowie den Beisitzern Franz Schumacher und Thomas Speck am 28. Oktober 2010 für Recht erkannt:

- 1. Die Streichung des Ergebnisses von Melina Zimmermann im Spiel ESV Schweinfurt 1 gegen den KV Liedolsheim 1 am 19.09.2010 war nach der Sportordnung Teil C 1.6.3 korrekt.**

Geschäftsstelle: Schwabenstrasse 27, 74626 Bretzfeld-Schwabbach

Geschäftszeiten: Montag von 12:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

☎ +49(0)79 46 – 9 44 71 70

☎ +49(0)79 46 – 9 44 71 71

Internet: <http://www.dkbc.de/>

e-Mail: gs@dkbc.de

Bank: Groß-Gerauer Volksbank **Bankleitzahl:** 508 925 00 **Kontonummer:** 6 43 19 09
eingetragener Verein beim Amtsgericht Öhringen unter der Nr. VR 300

2. **Das Spiel ist wie folgt zu werten: 2:0 Tabellenpunkte, 5:3 Satzpunkte und 3226:3050 Kegel für den ESV Schweinfurt.**
3. **Die Kosten des Rechtsstreits hat der Einspruchsführer zu tragen.**
4. **Der Streitwert wird auf 1000 Euro festgelegt.**

Tatbestand

Der Einspruchsführer (Ef.) wendet sich mit seinem Einspruch vom 24. September 2010, form- und fristgerecht eingegangen am 28. September 2010 bei der Geschäftsstelle des DKBC, gegen die Wertung des Spiels ESV Schweinfurt 1 – KV Liedolsheim 1, gespielt am 19. September 2010 und korrigiert am 20. September 2010 durch den Spielleiter des DKBC, Robert Rammler.

Zur Begründung führt der Ef. an, dass die Sportordnung des DKBC Teil C 1.6.3 den Einsatz in 2. Mannschaften regelt und nicht in 1. Mannschaften und dass die zeitliche Abfolge des Einsatzes der Spielerin Melina Zimmermann nicht Gegenstand der Regelungen der DKBC-Sportordnung Teil C 1.6.3. wären, es also unerheblich wäre, in welcher Mannschaft die Spielerin zuerst gespielt hat.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,

das Spiel, wie am 19. September 2010 tatsächlich gespielt, also mit 2:0 Tabellenpunkten, 2:6 Mannschaftspunkten und 3226:3329 Kegel für den KV Liedolsheim 1 zu werten.

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,

den Einspruch zurückzuweisen und das Spiel, wie am 20. September 2010 durch den Eg. korrigiert, also mit 0:2 Tabellenpunkten, 5:3 Mannschaftspunkten und 3226:3050 Kegel für den ESV Schweinfurt 1 zu werten.

Der Einspruchsgegner (Eg.) verweist auf die Bestimmungen in der DKBC-Sportordnung Teil C 1.6.3, wonach jeder Spieler pro Spielwoche (Montag bis Sonntag) nur in einer Mannschaft eingesetzt werden kann.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

Die von Seiten des Einspruchsführers gegen die Entscheidung des Einspruchsgegners vorgebrachten Gründe, dass die DKBC-Sportordnung Teil C 1.6.3 nur den Einsatz in 2. Mannschaften regelt, greifen nicht durch. Die Entscheidung des Einspruchsgegners war somit nicht zu beanstanden.

Im Einzelnen:

1. Einsatz in 2. Mannschaften

Ziffer 1.6.3 der DKBC-Sportordnung regelt den Einsatz von Spielern, wenn von einem Klub zwei Mannschaften gleichzeitig im Spielbetrieb des DKBC teilnehmen. Es wird hier u.a. festgelegt, wie die Wechselregelungen bei Einsätzen am gleichen Spieltag sowie am nächsten Spieltag zwischen den beiden Mannschaften im Spielbereich des DKBC aussehen. Auch wird hier weiter festgelegt, ab wann Spieler der ersten Mannschaft in der zweiten Mannschaft nicht mehr spielberechtigt sind.

Der Rechtsausschuss erkennt an, dass es mit Ziffer 1.6.3 in der DKBC-Sportordnung Teil C beabsichtigt war, die Wechselregelungen und Spieleinsätze zwischen zwei gleichzeitig im Spielbetrieb des DKBC teilnehmenden Mannschaften vernünftig zu regeln, um ein ungeordnetes Hin- und Herwechseln von Spielern / Spielerinnen zwischen den beiden Mannschaften des Klubs auf ein vernünftiges Maß einzuschränken und um einen geordneten Spielbetrieb beim gleichzeitigen Spiel zweier Mannschaften eines Klubs innerhalb der Bundesligen des DKBC sicherzustellen.

Der Rechtsausschuss vermag aber nicht zu erkennen, dass sich Ziffer 1.6.3 der Sportordnung Teil C des DKBC nur alleine auf zweite Mannschaften bezieht, sondern vielmehr auf das Zusammenspiel zwischen erster und zweiter Mannschaft eines Klubs innerhalb der Bundesligen des DKBC.

2. Nur ein Einsatz in einer Mannschaft pro Spielwochenende erlaubt

Ziffer 1.6.3 Satz 1 der DKBC-Sportordnung Teil C sagt folgendes aus: „Für den Einsatz von Spielern in 2. Mannschaften auf DKBC-Ebene gilt folgende Regelung: Jeder Spieler darf pro Spielwoche (Montag bis Sonntag) nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.“

Der Rechtsausschuss kann aus dem obigen Satz nur konsequent folgern, dass ein Doppelstart eines Spielers / einer Spielerin innerhalb der Spielwoche in verschiedenen Mannschaften damit nicht erlaubt ist und zwar völlig unabhängig davon, in welcher Mannschaft der erste Start erfolgte. Es wird zwar zu Beginn des Satzes ausgeführt, dass damit auch der Einsatz von Spielern / Spielerinnen in zweiten Mannschaften betroffen ist, schränkt dies aber im Folgenden dann nicht weiter nur auf zweite Mannschaften ein, sonst ergäbe der Satz „...pro Spielwoche NUR IN EINER Mannschaft...“ ja auch keinerlei Sinn. Hat also ein Spieler / eine Spielerin schon einen Einsatz in der ersten bzw. zweiten Mannschaft in einer Spielwoche getätigt, so ist ein weiterer Einsatz in der jeweils anderen Mannschaft nicht mehr erlaubt. Erfolgte der Einsatz zuerst in der ersten Mannschaft, so ist ein weiterer Einsatz in der zweiten Mannschaft nicht mehr erlaubt, erfolgte der Einsatz zuerst in der zweiten Mannschaft, so ist ein weiterer Einsatz in der ersten Mannschaft nicht mehr erlaubt. Sollte diese Bestimmung anders interpretiert werden können, so hätten sich die Verfasser des Satzes einen anderslautenden Satz einfallen lassen, der die Einschränkung nur auf die zweiten Mannschaften klar geregelt hätte.

3. Zeitliche Abfolge des Doppelstarts

Auch wenn der Einspruchsgegner in seinen Ausführungen zu dem Schluss kommt, dass die zeitliche Abfolge der Einsätze der Spielerin Melina Zimmermann nicht Gegenstand von Ziffer 1.6.3 der DKBC-Sportordnung Teil C sei, so ist der zeitliche Ablauf der Einsätze aufgrund der unter Punkt 2 dieser Begründung aufgeführten beabsichtigten Vermeidung von Doppeleinsätzen zur Betrachtung des Falles für den Rechtsausschuss schon von essentieller Bedeutung.

Da es nach dem vorgefundenen Wortlaut die beabsichtigte Intention des Verfassers der DKBC-Sportordnung Teil C 1.6.3 war, Doppeleinsätze zwischen der ersten und zweiten Mannschaft zu vermeiden, muss man die zeitlichen Abläufe in dem vorgefundenen Fall genauer betrachten.

Die Spielerin Melina Zimmermann spielte am Samstag, 19. September 2010 in der zweiten Mannschaft des KV Liedolsheim (3. Bundesliga West Damen) mit einem Ergebnis von 497 Kegel voll durch und hatte damit einen Einsatz in der 2. Spielwoche, die vom 13. bis zum 20. September 2010 dauert. Am Sonntag, dem 20. September 2010 wurde die gleiche Spielerin im Spiel ESV Schweinfurt 1 gegen KV Liedolsheim 1 erneut eingewechselt und erzielte dabei 279 Kegel. Dabei handelt es sich um den zweiten Einsatz in der gleichen Spielwoche, was nach Ziffer 1.6.3 Satz 1 nicht erlaubt ist.

Da der maßgebliche widerrechtliche zweite Einsatz in der ersten Mannschaft erfolgte, ist dieser zu streichen, um der Bestimmung der Ziffer 1.6.3 Satz 1 gerecht zu werden. Es spielt also sehr wohl, entgegen den Einlassungen des Einspruchsgegners, eine Rolle, wie Einsätze in ersten und zweiten Mannschaften in Bundesligen zeitlich zusammenhängen, um ermitteln zu können, welches der maßgebliche widerrechtliche Einsatz gewesen ist, der dann nach den Bestimmungen von Ziffer 1.6.3 Satz 1 der DKBC Sportordnung Teil C zu streichen ist.

Der Rechtsausschuss vermag somit in der Streichung des zweiten Einsatzes der Spielerin Melina Zimmermann in der ersten Mannschaft des KV Liedolsheim durch den Spielleiter des DKBC, Robert Rammler, keine falsche Entscheidung zu erkennen, wenn man die Intention des Satzes 1 der Ziffer 1.6.3 der DKBC-Sportordnung Teil C zugrunde legt, die grundsätzlich einen Doppelstart verbietet.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus 15.2. und 15.3. der DKBC-RVO.

Als Streitwert haben die Mitglieder des Rechtsausschusses übereinstimmend einen Betrag in Höhe von 1000 Euro in der Sache für angemessen erachtet. Dies folgt aus 15.18 DKBC-RVO.



Günter Geibel (Vorsitzender)

gez. Franz Schumacher

gez. Thomas Speck

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des DKBC-Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 DKBC-RVO das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben. Entsprechende Unterlagen müssen innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Entscheidung an die Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes e.V. – Bundesrechtsausschuss - Wilhelmsaue 22, 10715 Berlin gerichtet werden.